



Luxemburg, den 12 September 2023.

## DIE MINISTERIN FÜR UMWELT, KLIMA UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, und insbesondere deren Artikel 31;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 27/02/2019 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „Loxiran Ameisenköderdose“; **Zulassungsnummer: 119/14/L-000; Zulassungsinhaber: W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland;**

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-QC075522-45 vom 12/05/2022, eingereicht durch W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 119/14/L-000 des Biozides „Loxiran Ameisenköderdose“;

In Anbetracht des Antrages auf Verlängerung mit der Vorgangsnummer BC-LX075521-10 im Referenzmitgliedstaat Dänemark;

### Beschließt:

**Art. 1** – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung Nr. 119/14/L-000 vom 27/02/2019 (R4BP asset LU-0006265-0000) des Biozidproduktes „Loxiran Ameisenköderdose“ unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum 01/11/2024:

- Im Falle einer Annullierung, Aufgabe oder Ablehnung der o.g. Verlängerungsprozedur, oder im Falle einer Entscheidung zur Nichtgenehmigung der Verlängerung der Zulassung, wird der vorliegende Beschluss zum Zeitpunkt der Annullierung, Aufgabe, Ablehnung oder der Nichtgenehmigung hinfällig.
- Der vorliegende Beschluss wird zu dem Zeitpunkt hinfällig, an dem eine (andere) von der Verordnung (EU) 528/2012 vorgesehene Prozedur zum Inverkehrbringen des gleichen Biozidproduktes in Luxemburg, welche zeitlich parallel zur o.g. Verlängerungsprozedur initiierte wurde, abgeschlossen wird.

**Art. 2** – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

**Art. 3** – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012<sup>1</sup> entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

**Art. 4** – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

**Hinweise:**

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: [biocides@aev.etat.lu](mailto:biocides@aev.etat.lu)). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch** an die **Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung** richten. In diesem Fall wird die Frist **des Einspruches** vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen **Einspruches** eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen **Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler** - Ombudsman einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt «Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt» unter folgender Interseite: <https://guichet.public.lu/fr.html>.

Pour la Ministre de l'Environnement, du Climat et  
du Développement durable

Marianne MOUSEL

Premier Conseiller de Gouvernement

Loxiran Ameisenköderdose, 119/14/L-000	
Zugelassen am:	11/09/2012
° 119/14/L-000, Case in 2014: 2012/2832/356/LU/AMR/8718, NA-MRS Mutual recognition in sequence.	
° 119/14/L-000, Case in 2014: NA-AAT CASE BC-ER016191-41 for asset LU-0006265-0000, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 119/14/L-000, Case in 2015: pas applicable, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 119/14/L-000, Case in 2016: BC-BN024617-38, NA-AAT Amendment of National authorisation.	
° 119/14/L-000, Case in 2016: BC-FX027811-19, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 119/14/L-000, Case in 2017: BC-GS033896-12 MOD 4, NA-ADC Authorisation - Administrative change.	
° 119/14/L-000, Case in 2018: BC-CT041835-22, NA-AAT Amendment of National authorisation.	
° 119/14/L-000, Case in 2018: BC-AR034019-37, NA-RNL Renewal of Auth by MR.	
° 119/14/L-000, Case ONGOING: BC-AS053952-24, NA-ADC Authorisation - Administrative change, WITHDRAWN on: 09/04/2020.	
° 119/14/L-000, Case in 2023: BC-VW088606-87, NA-AAT Prolongation LU (Art. 31(7)).	



Anhang zur Zulassung Nr. 119/14/L-000  
- VERSION VOM 12/09/2023 -

**Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes**

**Handelsname(n):**

**Loxiran Ameisenköderdose**

AmeisenLos, Baygon Contaminateur de Fourmis / Baygon Mieren Besmetting

Produktart(en) : 18

Zulassungsnummer : 119/14/L-000

R4BP Asset number : LU-0006265-0000

1.	Administrative Informationen .....	3
1.1.	Handelsname(n) des Produktes .....	3
1.2.	Zulassungsinhaber .....	3
1.3.	Hersteller des Produktes .....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe .....	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung .....	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes.....	4
2.2.	Art der Formulierung.....	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise.....	4
4.	Zugelassene Anwendungen .....	5
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1.....	5
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1.....	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1 .....	6
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produktes und seiner Verpackung.....	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes unter normalen Lagerungsbedingungen .....	6
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen .....	6
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung .....	6
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	6
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	6

5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	7
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	7
6.	Sonstige Informationen .....	7

## 1. Administrative Informationen

### 1.1. Handelsname(n) des Produktes

<b>Loxiran Ameisenköderdose</b> AmeisenLos, Baygon Contaminateur de Fourmis / Baygon Mieren Besmetting
--

### 1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	<b>W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland</b>
Zulassungsnummer	<b>119/14/L-000</b>
R4BP Asset number	LU-0006265-0000
Datum der Zulassung	27/02/2019
Ablaufdatum der Zulassung	<b>01/11/2024</b>

### 1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG
Adresse des Herstellers	an der Mühle 3 D-31860 Emmerthal Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	W. Neudorff GmbH KG an der Mühle 3 D-31860 Emmerthal Deutschland

### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences
Adresse des Herstellers	CPC2 CAPITAL PARK, FULBOURN CB21 5XE CAMBRIDGE Großbritannien
Standort der Produktionsstätte(s)	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA

## 2. Produktzusammensetzung und Formulierung

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
<b>Wirkstoffe</b>			
Spinosad	Spinosad: fermentation product of soil micro-organisms containing Spinosyn A and Spinosyn D. Spinosad is a mixture of 50-95 % spinosyn A and 5-50 % spinosyn D. Spinosyn A (2R,3aS,5aR,5bS,9S,13S,14R,16aS,16bR)-2-[(6-deoxy-2,3,4-tri-O- methyl- $\alpha$ -L-manno	168316-95-8 434-300-1	0.015 %
<b>Nicht wirksame Stoffe</b>			
Zitronensäure	IUPAC Name: 2-hydroxy-1,2,3-propanetricarboxylic acid	77-92-9 201-069-1	0.5 %
CMIT/MIT	Reaction mass of 5- chloro-2-methyl-2h- isothiazol-3-one and 2-methyl-2h- isothiazol-3-one (3:1)	55965-84-9 Mélange	0.002 %

### 2.2. Art der Formulierung

Sonstige Flüssigkeiten zur unverdünnten Anwendung [AL], gebrauchsfertige Formulierung in einer gebrauchsfertigen Metalldose.

## 3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	EUH208 – Enthält eine Mischung von 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweis	/
Anmerkung	/

#### 4. Zugelassene Anwendungen

##### 4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Bekämpfung der Schwarzen Wegameise (*Lasius niger*)

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	<p>Ausschließlich zugelassen für die Innen- und Außenanwendung gegen Ameisen in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen durch Fachkräfte und private Anwender.</p> <p>Vorgesehen zur Beseitigung von Nestern der Schwarzen Wegameise in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen. Die vorgesehene Verwendung beinhaltet die Anwendung der Köderfallen innen und außen.</p> <p>Köderfallen werden in der Nähe eines Ameisennestes oder direkt auf Ameisenstraßen aufgestellt. Innerhalb von 3-4 Wochen stirbt die Ameisenkolonie ab.</p>
Zielorganismus	Schwarze Wegameise ( <i>Lasius niger</i> ), Adulte
Anwendungsbereich	Wird in Innenräumen in Wohn- und Schlafbereichen sowie draußen auf Terrassen und Balkonen eingesetzt.
Anwendungsmethode	Gebrauchsfertiges Produkt. Es ist für den Innen- und Außenbereich in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen gegen die Schwarze Wegameise ( <i>Lasius niger</i> ) für professionelle und nicht-professionelle Benutzer vorgesehen.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	Zur Kontrolle von Ameisen ist eine gebrauchsfertige Metalldose zu verwenden. Die Köderfallen werden in der Nähe von Ameisennestern oder in deren Nähe auf Ameisenstraßen platziert. Maximal 2 Köderfallen je Ausbringungsort im Innenbereich oder auf Terrassen oder Balkonen sind zu verwenden. Bei Bedarf sind diese nach 4 Wochen zu ersetzen.
Anwenderkategorie(n)	<b>Berufsmäßiger Verwender</b> <b>Nicht-berufsmäßiger Verwender</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Gebrauchsfertige Dose, Aluminiumbehälter (70/73/20,5 mm) der 10 ml der Formulierung aufnimmt.

##### 4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.1.

#### 4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.5.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.4.

### 5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

#### 5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Durchbohren Sie den perforierten Bereich an der Seite der Köderbox vorsichtig mit einem spitzen Gegenstand (Schere, Schraubendreher usw.), um Ein- und Ausstiegslöcher für die Ameisen zu schaffen. Platzieren Sie die Köderdose in der Nähe von Ameisennestern oder dort, wo regelmäßig Ameisen vorbeilaufen - entlang von Wänden und Fußleisten, in Ecken, unter Waschbecken und in Schränken.

Nur an Orten platzieren die für Kinder und Haustiere unzugänglich sind.

Kontrollieren Sie die Köderdose regelmäßig, um die maximale Wirksamkeit zu erzielen, und ersetzen Sie sie gegebenenfalls monatlich.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Das Produkt sollte im Außenbereich in angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen nur dort verwendet werden, wo es vor Nässe (z.B. Regen, Überschwemmungen und Reinigungswasser) geschützt ist.

#### 5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen

- Für frische Luft sorgen.

Nach Hautkontakt

- Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

- Bei auftretenden Symptomen Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt: Keine produktspezifischen Symptome bekannt. Keine Gegenmittel bekannt.  
Symptomatische Behandlung.

Sofortmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Verwenden Sie einen geeigneten Behälter, um Umweltkontaminationen zu vermeiden.
- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.
- Bei versehentlicher Freisetzung mit saugfähigem Material (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbinder) aufnehmen.

#### 5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Produkt oder Produktreste:

Nicht verwendetes Produkt oder Produktreste und verunreinigte Verpackung sind gemäß den nationalen Vorschriften einer entsprechenden Sammelstelle zu übergeben (Recyclingcenter).

#### 5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Anforderungen an Aufbewahrung und Lagerung:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- Nur im Originalbehälter aufbewahren
- Nicht zusammen mit Futtermitteln lagern
- Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern

Haltbarkeit: 3 Jahre

#### 6. Sonstige Informationen

/